

Bern, 28.08.23

Stellungnahme zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Stellung zu nehmen.

Wir, die Auslandschweizer-Organisation (ASO), SwissCommunity, sind eine private Stiftung, welche die Interessen von über 800 000 ausserhalb unserer Landesgrenzen lebenden Schweizer:innen vertritt. Deshalb möchten wir die geplante Revision in erster Linie aus Sicht der Auslandschweizergemeinschaft beleuchten.

Im Übrigen verzichtet die ASO als neutrale Organisation auf eine Stellungnahme bezüglich des Bürgerrechtserfordernisses.

Zur Erweiterung des Standardzeichensatzes

Gemäss dem erläuternden Bericht wird das neue elektronische Personenstandsregister Infostar New Generation (Infostar NG) seinen Betrieb ab Anfang 2025 aufnehmen. Mit der Erweiterung des Standardzeichensatzes können in Zukunft fast sämtliche Sonderzeichen europäischer Sprachen erfasst und ein Grossteil der ausländischen Namen korrekt wiedergegeben werden. Dies betrifft unter anderem Namen aus den Sprachen Serbisch, Kroatisch, Rumänisch, Kurdisch, Tschechisch, Ungarisch, Türkisch, Slowakisch und Slowenisch. Diese Verbesserung betrifft auch die Auslandschweizergemeinschaft, zumal gemäss Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik (BFS) vom 6. April 2023 über 60% der Auslandschweizer:innen in Europa leben. In Europa verzeichneten gemäss BFS unter anderem Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kroatien und die Türkei den grössten Zuwachs an Schweizer:innen. Es ist davon auszugehen, dass viele Auslandschweizer:innen den Namen ihrer ausländischen Ehegatt:innen angenommen haben. Ausserdem tragen ihre Nachkommen diese Namen. In Zukunft wird nun die Erfassung mit der korrekten



Schreibweise möglich sein. Die in einem amtlichen Ausweis (Pass oder Identitätskarte) enthaltenen Personendaten stammen ebenfalls aus dem Personenstandsregister, sodass künftig die Namen auch dort korrekt wiedergegeben werden. Die vorgesehene Anpassung wird von der ASO somit insgesamt begrüsst, denn sie bringt nur Vorteile und dient der Klarheit im Rechtsverkehr. Ausserdem ist der Name ein zentraler Aspekt der Persönlichkeit und es ist wichtig, dass dieser auch im Umgang mit Behörden korrekt wiedergegeben werden kann.

Zum geplanten Verfahren generell

Die ASO ist mit dem vorgesehenen Verfahren grundsätzlich einverstanden, insbesondere dass das Verfahren einfach gehalten wird und zeitlich unbefristet möglich ist.

Zum geplanten Verfahren für Auslandschweizer:innen im Besonderen

Grundsätzlich sind alle Auslandschweizer:innen sowie deren Ehepartner:innen oder ihre Partner:innen verpflichtet, der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland alle Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen zum Zivilstand zu melden (Meldepflicht gemäss Art. 39 ZStV). Bereits heute listet Artikel 5 ZStV auf, welche Aufgaben die Vertretungen der Schweiz im Ausland im Zivilstandswesen haben. Dazu gehören gemäss Bst. e auch die Entgegennahme und Übermittlung von Namenserkklärungen. Entsprechend stellt auch Artikel 99f VE-ZStV klar, dass diese Erklärung im Ausland gegenüber der zuständigen Vertretung der Schweiz abgegeben werden kann. Somit sind bei einer Namenserklärung die Schweizer Vertretungen im Ausland die erste Anlaufstelle für Auslandschweizer:innen. Im konkreten Fall leiten die Schweizer Vertretungen im Ausland die Namensklärung mit den nötigen Dokumenten durch Vermittlung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons der betroffenen Personen weiter (Art. 23 ZStV). Dieser Umstand führt zu zusätzlichen Schnittstellen zu einer potenziell komplizierteren Abwicklung und Umsetzung.

Für die ASO ist bei dieser Revision somit die zentrale Frage, wie die konkrete Umsetzung des Verfahrens für Auslandschweizer:innen aussehen wird. Gemäss schriftlicher Auskunft der Bürgerservices der Konsularischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vom 24. Mai 2023 sind die Voraussetzungen für die Namensanpassung sowie das genaue Verfahren bei den Schweizer Vertretungen im Ausland noch nicht bekannt. Federführend ist in diesem Bereich das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW), welches die notwendigen Richtlinien und Weisungen für die Schweizer Vertretungen im Ausland noch erlassen muss. Aus diesem Grund bitten wir Sie als Verantwortliche für die Koordination, dafür zu sorgen, dass in diesem Bereich so rasch



wie möglich Klarheit geschaffen wird. Dies bedeutet unserer Ansicht nach, dass die «Weisung EAZW, Nr. 10.20.02.01 vom 1. Februar 2020 (Stand: 30. Mai 2022), Zivilstandsaufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland» zeitnah aktualisiert werden muss, damit das Verfahren auch für Auslandschweizer:innen so einfach wie möglich und möglichst einheitlich ablaufen wird.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Filippo Lombardi
Präsident



Ariane Rustichelli
Direktorin

